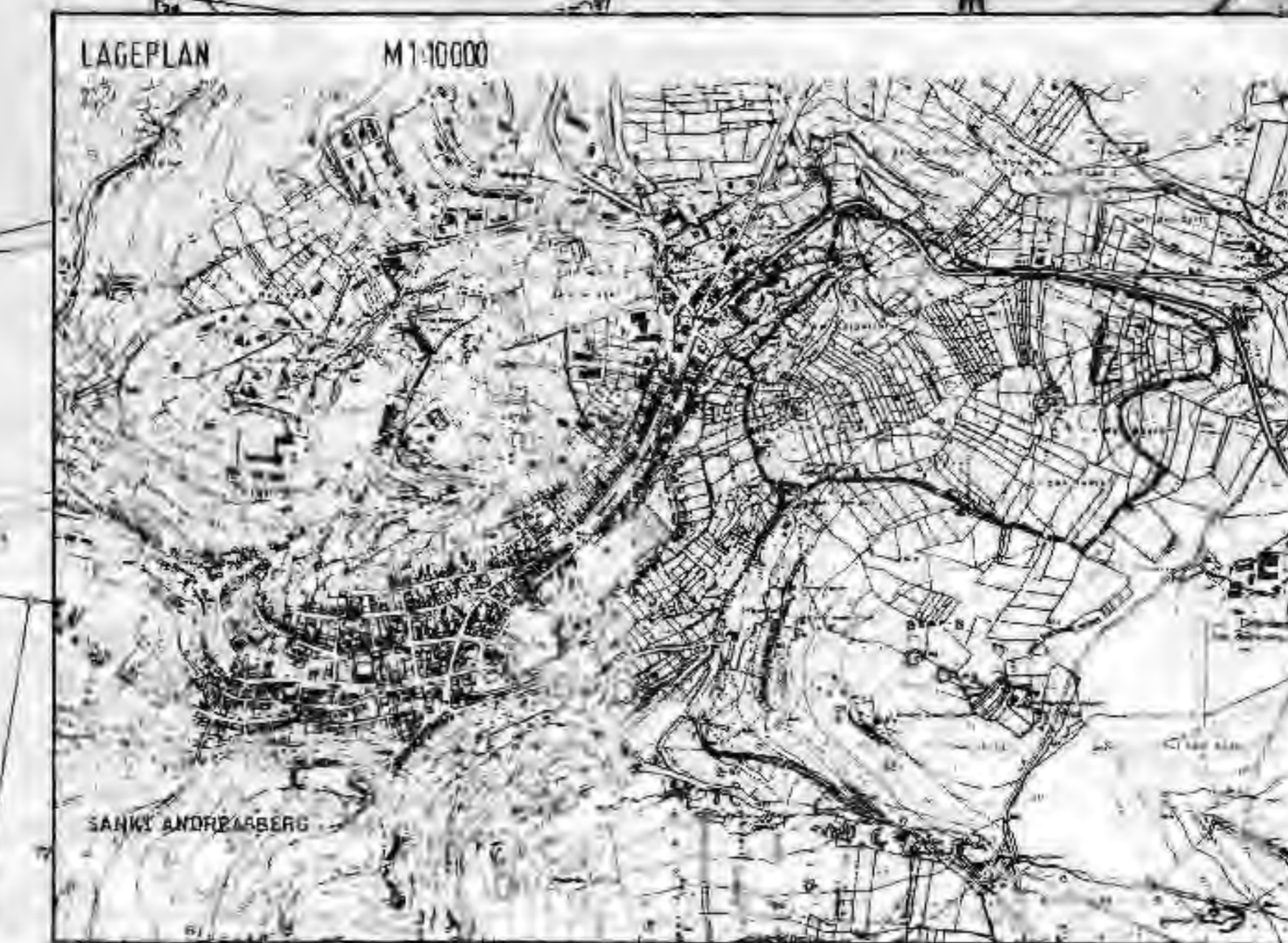



Flur 3



Flur 5

Flur 23



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGS-PLANS

- SO I Sonderbaufläche Sportanlagen (siehe textl. Festsetzung Nr. 1)
- SO II Sonderbaufläche Freizeleinrichtungen (siehe textl. Festsetzung Nr. 1)
- SO III Sonderbaufläche Gastronomie (siehe textl. Festsetzung Nr. 1)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 4 offene Bauweise
- 4 offene Bauweise (siehe textl. Festsetzung Nr. 2)
- Baugrenze
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Hallenboden
- Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Parkflächen

- Fläche für die Landwirtschaft (siehe textl. Festsetzung Nr. 5)
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Fläche für Stellplätze
- Zuordnung der Stellplätze (siehe textl. Festsetzung Nr. 4)
- zugunsten der Allgemeinheit mit Gebäuden zu belastende Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Schuttdreieck (siehe textl. Festsetzung Nr. 6)

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Umgrenzung der Fläche, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
- Umgrenzung der Fläche, die dem Landschaftsschutz unterliegende Fläche

BESTANDSANGABEN

- Grünländchen
- Parkanlage
- Kinder Spielplatz
- Abenteuerspielplatz
- Bauweise
- Belegplatz
- Eislauf- und Rodelstadien
- Festzelt
- Münzplatz
- Tennis
- Freizeid
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Mauer
- Zaun
- Böschung
- Bochlauf
- Trokanal
- Hotelwald
- Laubwald
- Mischwald
- Einzelbäume
- Abgrenzung der Nutzungsart
- Flürgrenze
- Katastergrenze

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Alle mit SO gekennzeichneten Gebiete sind Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO. Als Nutzung werden ausschließlich Kur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen mit den dafür notwendigen Versorgungs- und Folgeeinrichtungen festgelegt. Im einzelnen werden folgende Nutzungen festgesetzt:
 SO I: Sportanlagen einschließlich Umkleekabinen
 SO II: Freizeiteinrichtungen, medizinische Service, Läden, Kinderspielfläche
 SO III: Gastronomie mit Ausschank
2. In der mit SO II bezeichneten Baufläche gilt die offene Bauweise, abweichend davon sind im Erdgeschossbereich Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig (§ 22 Abs. 4 BauNVO).
3. Die Bezugshöhe für die Geschosshöhe der als SO I - III bezeichneten Bauflächen ist das Niveau des (eventuell angrenzenden) Abschlusses der Planstraße A (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 d. BbauVO). Der Niveaunterschied zwischen OKF (Oberkante Fußboden), Erdgeschoss (= Erdgeschoss) und OK- Straße darf bei:
 SO I maximal 1,00 m,
 SO II maximal 1,00 m,
 SO III maximal 0,50 m betragen.
4. Die Zugehörigkeit der Stellplätze zu den einzelnen überbaubaren Grundstückflächen ist im Bebauungsplan durch gleichfarbene Buchstaben festgesetzt.
5. Die Flächen für die Landwirtschaft sind ausschließlich für Wiesen- und Weidewirtschaft zu nutzen (§ 14 d. BbauVO). Versäuselte Bäume und Baumgruppen auf diesen Flächen sind zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 d. BbauVO).
6. Im Bereich des Schuttdreiecks dürfen bauliche Anlagen, Einfriedungen und Bewuchs mit Ausnahme einzelner kleinerer Bäume die Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.

**BEBAUUNGSPLAN NR. 11
 DER BERGSTADT
 ST. ANDREASBERG (OBERHARZ)**

Der Bebauungsplan wurde am 21. Februar 1979 beschlossen.
 Der Bebauungsplan wurde am 26. Juni 1979 beschlossen.
 Der Bebauungsplan wurde am 26. Juni 1979 beschlossen.
 Der Bebauungsplan wurde am 4. April 1980 beschlossen.

St. Andreasberg, den 21. FEB. 1979
 St. Andreasberg, den 26. JUNI 1979
 St. Andreasberg, den 26. JUNI 1979
 St. Andreasberg, den 4. APRIL 1980

St. Andreasberg, den 21. FEB. 1979
 St. Andreasberg, den 26. JUNI 1979
 St. Andreasberg, den 26. JUNI 1979
 St. Andreasberg, den 4. APRIL 1980

St. Andreasberg, den 21. FEB. 1979
 St. Andreasberg, den 26. JUNI 1979
 St. Andreasberg, den 26. JUNI 1979
 St. Andreasberg, den 4. APRIL 1980

St. Andreasberg, den 21. FEB. 1979
 St. Andreasberg, den 26. JUNI 1979
 St. Andreasberg, den 26. JUNI 1979
 St. Andreasberg, den 4. APRIL 1980